Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 251
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 17. Februar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2014) und **Antwort**

## Übermittlung elektronischer Steuererklärungen – Datensicherheit und Alternativen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Orte stehen in Berlin für Personen zur Übermittlung der obligatorischen, elektronischen Steuererklärung nach §25 Abs. 4 EStG zur Verfügung, die nicht über eigene erforderliche technische Möglichkeiten verfügen und wie werden die Orte selbst und die Datenübermittlung an die Finanzbehörden gesichert?

Zu 1.Die Steuerverwaltung stellt keine technischen Möglichkeiten für die Datenübermittlung der Steuererklärung nach § 25 Abs.4 Einkommensteuergesetz (EStG) zur Verfügung.

2. Können der Senat und die Finanzbehörden des Landes Berlin, angesichts der Enthüllungen von Edward Snowden und anderen über das Ausmaß an Überwachung von Internetkommunikation durch amerikanische und europäische Geheimdienste, zweifelsfrei ausschließen, dass die Übermittlung von diesen Steuerdaten an die Finanzbehörden nicht von unbefugten Dritten eingesehen werden kann? Welche Konsequenzen zieht der Senat aus seiner Einschätzung?

Zu 2. Die Übermittlung von steuerlichen Daten (z.B. die Steuererklärung) ist durch Bundesgesetze geregelt. Das Verfahren ELSTER ist ein Verfahren der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder und wird federführend vom Land Bayern entwickelt.

Die Einsichtnahme in Steuerdaten durch unbefugte Dritte soll durch die folgenden Sicherheitsmaßnahmen verhindert werden:

Im ELSTER-Verfahren werden alle Daten stark verschlüsselt übertragen. Es wird regelmäßig überprüft, ob die verwendeten Algorithmen den Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik bzw. der Bundesnetzagentur entsprechen. Die Kommunikationskanäle werden über das Netzwerkprotokoll Secure Sockets Layer gesichert.

Für die ELSTER-Webseiten kommt ein spezielles Zertifikat zum Einsatz, damit der Anwender und die Anwenderin sicher sein können, dass eine hochgradige Verschlüsselung zum Einsatz kommt und er mit einer vertrauenswürdigen ELSTER-Seite verbunden ist. Die Leistungen von ELSTER werden in der Norm 27001 der Internationalen Organisation für Normung (ISO) auf Basis der IT-Grundschutz-Kataloge des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierten, eigenen IT-Infrastruktur erbracht. Bezüglich des Datenschutzes steht das Verfahren ELSTER in laufendem Kontakt mit der datenschutz-cert GmbH (www.datenschutz-cert.de) – Prüf- und Bestätigungsstelle für Datenschutz und IT-Sicherheit. Die Einhaltung von Datenschutz-Standards wird zudem regelmäßig intern überprüft.

3. In wieweit machen die Berliner Finanzbehörden von der Möglichkeit Gebrauch, bei der Übermittlung von Steuererklärungen, die statt in vorgeschriebener elektronischer Form in Papierform abgegeben werden, konkludent von der Stellung eines Härtefallantrages i.S. des §150 Abs. 8 AO auszugehen und einen solchen zu prüfen? (vgl. auch die Verfügung des Bayerischen Landesamt für Steuern 4.2.09, S 0321.1.1-3/3 St41) Plant der Senat eine entsprechende Verfügung, um ein solches Verfahren zu ermöglichen?

Zu 3. Eine Steuererklärungsabgabe in Papier ist trotz elektronischer Übermittlungspflicht zulässig, wenn im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen für einen sog. „Härtefall“ gegeben sind. Eine Härtefallprüfung seitens der Finanzämter ist dem Gesetzeswortlaut nach antragsgebunden.

Die genannte bayrische Verfügung zitiert Teile der Gesetzesbegründung zum Steuerbürokratieabbaugesetz, wonach eine Härtefallprüfung konkludent durch Abgabe einer Steuererklärung in Papier beantragt werden kann.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Vorgenannte Verfahrensweise (konkludente Antragstellung und auch -bewilligung) entspricht den allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen, weshalb eine gesonderte Verfügung für die Berliner Finanzämter nicht vorgesehen ist.

Die Anzahl konkludenter Härtefallentscheidungen der Berliner Finanzämter ist nicht bekannt.

Berlin, den 27. Februar 2014

In Vertretung

.....
Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mrz. 2014)